

Landesverwaltungsamt Berlin • 10702 Berlin (Postanschrift)
IPV anwendende Stellen

GeschZ (Bei Antwort bitte angeben)
PS IPV

Dienstgebäude Berlin-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fragen zum Inhalt per Hotline-Anfrage an
die unten angegebene E-Mail-Adresse

Vermittlung (030) 90 139-0
Intern 9139-111
Fax (030) 9028-3534
E-Mail Adresse



ipv-hotline@lvwa.berlin.de
(eMail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum **02.01.2014**


Rundschreiben LVwA IPV Nr. 3/2015



Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Januar 2015

Übersicht der Themenkomplexe

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Januar 2015	3
1.1.2	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.2	Anwenderhandbuch	3
1.3	Beschränkung der Rückrechnungstiefe	3
2	Stichprobenprüfung	3
2.1	Änderungen auf Beschluss der AG Stichprobe am 19.09.2014	3
2.2	Aktivierung der Stichprobenprüfung für die Versorgungs-administration (VADM)	4
2.3	Stichprobenprüfung im Schulungssystem S01	5
3	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	5
3.1	Tagesdurchschnitt nach § 21 TV-L	5
3.2	Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L	6
3.3	Infotyp <i>Rentenauskunft (IT 0406)</i>	6
3.4	Aktualisierung von berechnungsrelevanten Tabellenwerten (nur Versorgung)	6
3.4.1	Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung	6
3.4.2	 Durchschnittsentgelt	6
3.4.3	 Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten	7
3.5	Infotyp <i>Familienzuschläge (IT 0595)</i>	7
3.6	Infotyp <i>Kindergeld (IT 0118)</i>	7

3.7	 ZfA-ZuSy Nachberechnungen im Monat Januar	8
3.8	Untermontatiger Wechsel Hauptarbeitgeber/Nebenarbeitgeber im Infotyp <i>Steuerdaten D (IT 0012)</i>	8
3.9	Neuer Programmablaufplan für die Steuerberechnung 2015	8
3.10	<i>ELStAM: Sachbearbeiter Aufgabenliste</i>	9
3.11	Sog. Beitragssatzdatei der ITSG	9
3.11.1	Fusionen von Krankenkassen	10
3.11.2	Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung	10
3.12	Weitere Anpassungen zum Jahreswechsel	11
3.13	Fusion von Krankenkassen zum 01.01.2015	11
3.14	Änderung des Basiszinssatzes	11
4	Abrechnungssachbearbeitung	11
4.1	Fusionen von Krankenkassen	11
4.2	Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung	11
4.3	Zwangsrückrechnung	11
4.3.1	Tarif	11
4.3.2	Besoldung und Versorgung	12
4.4	Testlauf für die Folgeaktivität <i>SV-Beitragsnachweis erstellen und drucken</i>	12
4.5	Lohnsteuerbescheinigung – neue Ablaufbeschreibung	12
4.6	VBL: Sanierungsgeldprozentsatz für das Jahr 2015	13
4.7	ZfA-ZuSy – Erstellen der BZ01-Meldungen für das Beitragsjahr 2014	13
5	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	13
5.1	Registerkarte <i>Haushaltsinformationen (IT 9508)</i> , Haushaltselementtyp <i>0010 Bereich</i>	13
6	Anwendungssystembetreuung	13
7	Reisekosten	13

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Januar 2015

Die grundlegenden Systemanpassungen (sog. Jahreswechselband) werden am 05.01.2015 in die produktiven Systeme Z01 und S01 transportiert. Die Systeme stehen an diesem Tag nicht zur Verfügung, s. Mail vom 18.12.2014.

1.1.2 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am **07.01.2015**, um 10:00 Uhr ausgeführt.

1.2 Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 66. Änderung des Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht. Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigelegt.

1.3 Beschränkung der Rückrechnungstiefe

Bei Beendigung der Personalabrechnung im **Kalendermonat 01.2015** (→ Umstellen des Verwaltungssatzes auf *Ende der Abrechnung* durch die jeweilige Abrechnungssachbearbeitung) wird jährlich automatisch die tiefste rückrechenbare Periode angepasst. Die Rückrechnung und die Möglichkeit der abrechnungsrelevanten Stammdatenpflege für die Abrechnungskreise Besoldung bzw. Tarif ist dann nur noch auf den **01.01.2012** beschränkt möglich.

Hinweis

Der Abrechnungskreis V4 im Buchungskreis 2050 wurde erst ab 01.2013 eingerichtet. Die Anpassung der Rückrechnungstiefe erfolgt für diesen Abrechnungskreis erstmalig im KM 01.2016.

2 Stichprobenprüfung

2.1 Änderungen auf Beschluss der AG Stichprobe am 19.09.2014

Auf Beschluss der AG Stichprobe werden folgende Änderungen umgesetzt:

- Bisher war die Funktion Löschen für den Infotyp Bankverbindung (IT 0009) in Gänze von der Stichprobenprüfung ausgenommen. Dieses ist aber nur bei Zeitbindung 1 zulässig. Die zusätzlichen Bankverbindungen (Subtyp 1 und 2) des Infotyp *Bankverbindung (IT 0009)*

unterliegen aber nicht der Zeitbindung 1, sondern nur die Hauptbankverbindung (Subtyp 0). Die Funktion *Löschen* ist daher nun nur noch für die Hauptbankverbindung von der Stichprobenprüfung ausgenommen.

- Für die Prüferin bzw. für den Prüfer bestand bisher nur die Möglichkeit, zu einem negativen Prüfungsergebnis einen Kommentar zu hinterlegen. Jetzt ist es möglich, zu allen Prüfungsergebnissen einen Kommentar zu verfassen.
- Die Eingabe des Sparbetrags im Infotyp Vermögensbildung (IT 0010) unterliegt nun auch der Prüfung gemäß der Vorgaben der LHO Berlin. Folglich wird auch für diesen Infotyp unter Umständen eine Regelprüfung ausgelöst.

2.2 Aktivierung der Stichprobenprüfung für die Versorgungs- administration (VADM)

Mit dem Rundschreiben SenInnSport ZS Nr. 6/2014 wurde die Dienstvereinbarung über den Betrieb der Integrierten Personalverwaltung (DV-IPV) bekanntgegeben. Damit erfolgte unter anderem für den Teil Versorgungsadministration (VADM) der Übergang in den Echtbetrieb. Folglich ist nun die VADM in das für das IPV-Verfahren anzuwendende Stichprobenverfahren einzubeziehen.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Bereiche LVwA PS IPV und VB V hat die Rahmenbedingungen für die Aktivierung des Stichprobenverfahrens für die VADM definiert. Die systemseitige Umsetzung der Ergebnisse ist jetzt erfolgt; die Stichprobenprüfung ist aktiviert. Die erstmalige Aktivierung der Stichprobenprüfung für VADM erfolgt in Abstimmung mit dem Bereich LVwA VB V im **Probetrieb**. Dieser wird **nach 6 Monaten** mit dem Übergang in den **Echtbetrieb** abgeschlossen.

Die Beschreibung des Stichprobenverfahrens im IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel X wurde angepasst. Die organisatorischen Regelungen (s. Tz. 5 im Kapitel X) sind in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Achtung

Bis zum Übergang in den Echtbetrieb - voraussichtlich am 01.07.2015 - ist das LVwA – SSC über die abschließende Umsetzung der notwendigen organisatorischen Regelungen zur Durchführung der Stichprobenprüfung zu informieren.

Hinweis

Beim erstmaligen Aufruf der Protokolltabelle des Stichprobenverfahrens ist der Vorschlagswert im Feld *Prüfer* (die eigenen IPV-Kennung) mit dem Wert *REVADM* zu überschreiben. Denn alle durch die Versorgungssachbearbeitung ausgelösten Prüffälle werden diesem Prüfer zugeordnet.

2.3 Stichprobenprüfung im Schulungssystem S01

Um etwaige Übungen und Tests im Schulungssystem S01 unter nahezu denselben Bedingungen wie im Produktivsystem Z01 durchführen zu können, wurde das Stichprobenverfahren statt bisher nur für den Buchungskreis 2100 nun für alle Buchungskreise aktiviert.

3 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

Tarif

3.1 Tagesdurchschnitt nach § 21 TV-L

Mit dem Rundschreiben IV Nr. 48/2014 der Senatsverwaltung für Finanzen wird die Berechnung des Durchschnitts der unständigen Entgeltbestandteile nach der Protokollerklärung zu § 21 Satz 2 und 3 geändert. Bisher erfolgte in Kalendermonaten mit Entgeltfortzahlung eine fiktive Hochrechnung der erarbeiteten unständigen Entgelte und damit keine Kürzung des Berechnungsfaktors, z.B. bei einer Fünftageweche $1/65$.

Mit Wirkung **ab 01.01.2015** bleiben bei der maschinellen Ermittlung des Tagesdurchschnitts die für die Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt. Die fiktive Hochrechnung der erarbeiteten unständigen Entgelte für die Bemessungsgrundlage entfällt; zusätzlich erfolgt eine Kürzung des Faktors um die Arbeitstage mit Entgeltfortzahlung innerhalb des Bemessungszeitraumes, z.B. bei einer Fünftageweche $1/65 - 10$ Arbeitstage Erholungsurlaub = $1/55$. Die geänderte Berechnung erfolgt für ab dem 01.01.2015 neu beginnende Entgeltfortzahlungsereignisse.

Das IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel VII → S28 *Tagesdurchschnitt* wurde entsprechend aktualisiert.



Achtung

Die Systemeinstellungen für die Bemessungsgrundlage wurden rückwirkend ab 10/2014 angepasst. Für die Personalabrechnung TARIF 01/2015 wird daher eine Zwangsrückrechnung ab 10.2014 durchgeführt. Die Hinweise im Anwenderhandbuch im Kapitel VII → S10 *Personalabrechnung und Anstoß Nachberechnung* und im Kapitel I → Infotyp *Abrechnungsstatus (IT 0003)* sind zu beachten.

3.2 Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L

Nach dem Rundschreiben IV Nr. 55/2015 der Senatsverwaltung für Finanzen ist die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L als ein eigenständiger Entgeltbestandteil in vollem Umfang Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Soweit bei der Bemessung der Jahressonderzahlung Zusatzversorgungsfreie Lohnarten einfließen, ist dies unerheblich. Eine Anpassung des SAP-Standards oder eine manuelle Korrektur der maschinellen Berechnung im IPV-System entfällt. Die Hinweise zur Tz. 3.4 im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 24/2014 sind damit obsolet.

Versorgung

3.3 Infotyp *Rentenauskunft (IT 0406)*

Folgende Arten zur Rentenauskunft wurden auf den Standard gesetzt:

Art	Bezeichnung bisher	Bezeichnung künftig
1	Anfrage zur Ruhensregelung §55 LBeamtVG	Anfrage zur Ruhensregelung
2	Anfrage zur Rententeilanrechnung §10	Anfrage zur Rententeilanrechnung

3.4 Aktualisierung von berechnungsrelevanten Tabellenwerten (**nur Versorgung**)

3.4.1 Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die ab 1. Januar 2015 voraussichtlich geltenden Faktoren für die Umrechnung in der allgemeinen Rentenversicherung von Entgeltpunkten in Beiträge wurden im IPV-System hinterlegt. Die Faktoren sind relevant im Rahmen der Versorgungsausgleichsberechnung für die Ermittlung des Kapitalbetrages.

3.4.2 Durchschnittsentgelt

Das ab 1. Januar 2015 geltende vorläufige Durchschnittsentgelt wurde im IPV-System hinterlegt. Der Wert findet Verwendung in der Berechnung des Pflegezuschlages und des Kinderpflegeergänzungszuschlages nach § 50 d LBeamtVG.

Für das Jahr 2013 wurden die endgültigen Durchschnittsentgelte im IPV-System hinterlegt. Bei entsprechenden Rückrechnungen können sich ggf. Differenzen ergeben. Um eine ggf. erforderliche Überrechnung in Versorgungsfällen mit Pflegezeiten ab 1. Januar 2013 zu

erzwingen, ist im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* die Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zu hinterlegen.

3.4.3 Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten

Der ab 1. Januar 2015 geltende vorläufige jährliche Höchstwert an Entgeltpunkten wurde im System hinterlegt. Der Wert wird benötigt für die Ermittlung der Höchstgrenze für das Erziehungs-/Pflegejahr nach § 50a, b, d, e LBeamtVG.

Für das Jahr 2013 wurden die endgültigen jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten im System hinterlegt. Bei entsprechenden Rückrechnungen können sich ggf. Differenzen ergeben. Um eine ggf. erforderliche Überrechnung in Versorgungsfällen mit Kindererziehungszeiten ab 1. Januar 2013 zu erzwingen, ist im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* die Lohnart 9010 *Anstoß Rückrechnung* zu hinterlegen.

Infotypen

3.5 Infotyp *Familienzuschläge (IT 0595)*

Mit einer grundlegenden Systemanpassung der SAP wird bei **Besoldungsempfänger/-innen** mit dem **SV-Attribut 04 Altersteilzeit** im Infotyp *Sozialvers. D (IT 0013)* im o.g. Infotyp das

- neue Feld *BeschGrd Konkurrenz*

eingebildet. Der *Beschäftigungsgrad Konkurrenz* gibt den Anteil der Arbeitszeit einer anderen Person mit Anspruch auf den Bestandteil des Familienzuschlags im Vergleich zur Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung an. Die F1-Hilfe ist zu beachten.

Das IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel I wird in Kürze aktualisiert.

3.6 Infotyp *Kindergeld (IT 0118)*

Im Block *Angaben zum Kind* ist das

- neue Feld *IdNr*

hinzugekommen. Hier ist die Steuer-ID des Kindes einzutragen. Das Feld *IdNr* ist nicht rückrechnungsrelevant.

Das IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel I wird in Kürze aktualisiert.

Altersvermögensgesetz

3.7 ZfA-ZuSy Nachberechnungen im Monat Januar

Mit Transport am 04.02.2015 wird eine Änderung in das produktive System transportiert, die Einfluss auf das Erstellen von BZ01-Meldungen hat. Bisher wurde beim Erstellen immer die in den Monaten Januar bis Dezember des Vorjahres des Beitragsjahres bezogene Besoldung berücksichtigt. Kam es bei der Abrechnung für den Monat Januar des Beitragsjahres zu Nachzahlungen oder Rückforderungen aus dem Vorjahr, zählten diese ggf. zur Besoldung der BZ01-Meldung für das nächste Jahr. Problematisch war dies insbesondere bei Austritten von Besoldungsfällen, die rückwirkend am Jahresende gepflegt wurden und für die im Monat Januar eine Forderung entstand. In diesen Fällen musste per Web-Formular die korrigierte Meldung übersendet werden (siehe Tz. 3.14 im Rundschreiben LVwA IPV Nr. 07/2014). Durch die Aktivierung der neuen Funktionalität werden bei BZ01-Meldungen, die für das Beitragsjahr 2014 sowie künftige Beitragsjahre erstellt werden, die Nach- oder Rückzahlungen aus der Januarabrechnung des jeweiligen Folgejahres berücksichtigt.

Hinweis

Wurde für das Beitragsjahr 2013 eine Korrektur per Web-Formular an die ZfA übersandt, ist zu prüfen, ob für das Beitragsjahr 2014 ggf. ebenfalls eine Korrektur per Web-Formular erforderlich ist.

Steuern

3.8 Untermonatiger Wechsel Hauptarbeitgeber/Nebenarbeitgeber im Infotyp *Steuerdaten D (IT 0012)*

Beim Wechsel zwischen Haupt- und Nebenarbeitgeberstatus wird ab dem 01.01.2015 im Infotyp *Steuerdaten D (IT 0012)* kein neuer Bescheinigungszeitraum mehr gebildet. Unabhängig vom Tag des untermonatigen Wechsels wird der gesamte Monat mit der Steuerklasse abgerechnet, die an dem Tag gilt, an dem der Bezügezahlungszeitraum endet.

Achtung

Bei Aus- und Wiedereintritten beginnt weiterhin ein neuer Bescheinigungszeitraum.

3.9 Neuer Programmablaufplan für die Steuerberechnung 2015

Mit dem Transport wurde der aktuelle Programmablaufplan für die Steuerberechnung zur Verfügung gestellt.

Das IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel VII → S07 *Steuern* wurde aktualisiert.

 **Hinweis**

Für die Personalabrechnung BESOLDUNG/VERSORGUNG 02/2015 wird eine Zwangsrückrechnung ab 01/2015 durchgeführt. Die Hinweise im Anwenderhandbuch im Kapitel VII → S10 *Personalabrechnung und Anstoß Nachberechnung* und im Kapitel I → Infotyp *Abrechnungsstatus (IT 0003)* sind zu beachten.

3.10 *ELStAM: Sachbearbeiter Aufgabenliste*

Aus gegebenem Anlass wird folgende Information gegeben:

Es wurde festgestellt, dass in der *ELStAM: Sachbearbeiter Aufgabenliste* der Status von Meldungen von IPV anwendenden Stellen umgesetzt wurden, die von einer anderen IPV anwendenden Stelle erzeugt wurden.

Beim Abarbeiten der nicht zugeordneten Meldungen ist darauf zu achten, dass in der Spalte *Benutzer* eine IPV-Benutzerkennung der eigenen IPV anwendenden Behörde angegeben ist. Nur in diesem Fall ist, nach Prüfung der Sachlage, der Status einer Meldung zu ändern.

In der *Sachbearbeiter Aufgabenliste* ist auf dem Selektionsbild die Option *nicht zugeord. Aufgaben anz.* standardmäßig aktiviert. Nach Ausführen des Reports werden zuerst alle Fehler- und Hinweismeldungen für Personalfälle angezeigt, die keiner Personalnummer zugeordnet werden konnten. Aufgrund der fehlenden Zuordnung kann durch das IPV-System keine Berechtigungsprüfung erfolgen. Daher werden auch Meldungen ausgegeben, die nicht zu der eigenen, sondern zu einer anderen IPV anwendenden Behörde gehören. **In der Ausgabeliste der Meldungen kann anhand der Spalte *Benutzer* erkannt werden, wer die Meldung zuletzt bearbeitet hat.**

Zum Prüfen, ob der Status für eine Meldung durch eine fremde IPV anwendende Stelle umgesetzt wurde, ist auf dem Selektionsbild im Block *Status* die Option *Selektion über Satus* auszuwählen und das Feld *Historie anzeigen* zu markieren. Im Block *Zeitraum* kann ein Zeitraum für die Auswertung definiert werden. Nach dem Ausführen des Reports werden alle Meldungen mit deren vorhandenen Status angezeigt. Anhand des Status *neu* zu einer Meldung der Spalte *Benutzer* kann die IPV anwendende Behörde erkannt werden, die die Meldung erzeugt hat.

Sozialversicherung

3.11 Sog. Beitragssatzdatei der ITSG

Die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH) veröffentlicht im Internet die sog. **Beitragssatzdatei**. Diese enthält alle für die Entgeltabrechnung relevanten Informationen zur Beitragsabführung:

- die allgemeinen und ermäßigten Beitragssätze zur Krankenversicherung,
- die Beitragssätze für Versorgungsempfänger,
- die Umlagesätze U2 Mutterschutz,
- die kassenindividuellen Zusatzbeiträge,
- den durchschnittlichen Zusatzbeitrag sowie
- die Fusionen von Krankenkassen.

Diese Beitragssatzdatei wird monatlich, wenige Tage vor dem Transport in die produktiven Systeme vom SSC in das IPV-System übernommen.

3.11.1 Fusionen von Krankenkassen

Fusionen von Krankenkassen haben nicht immer zur Folge, dass auch eine technische Fusion stattfindet. Das bedeutet, dass die ehemals getrennten Krankenkassen zwar unter einem Namen agieren, dennoch aber noch getrennte Datenbestände unter ihren „alten“ Betriebsnummern führen. Um diese Krankenkassen auseinanderhalten zu können, bleiben sie mit ihren „alten“ Namen im Bestand oder erhalten einen Namenszusatz. Bei dieser Art der Fusion kann es daher dazu kommen, dass die Tabelle der im IPV-System vorhandenen Krankenkassen zu einer Krankenkasse mehrere Einträge enthält. Eine Anpassung der Stammdaten ist nicht erforderlich.

Beispiel:

AOK 073 AOK Rheinland / Hamburg (Betriebsnummer 15039702)

AOK 330 AOK Rheinland / Hamburg (Betriebsnummer 34364249)

Nur wenn eine **technische Fusion** vorgenommen wird und diese Information in der sog. Beitragssatzdatei enthalten ist, ist das Anlegen eines neuen Datensatzes im Informationstyp *Sozialversicherung (IT 0013)* erforderlich. Es wird in einer Systemtabelle hinterlegt, zu welchem Datum die Schließung einer Krankenkasse erfolgte und welche Krankenkasse die Nachfolgekrankenkasse ist. Die Information dazu erfolgt mit dem monatlichen IPV-Rundschreiben. Die erforderlichen Aktivitäten werden von der jeweiligen Abrechnungssachbearbeitung ausgeführt, s. dazu aktuell Tz. 3.13.

3.11.2 Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

Ab 1. Januar 2015 können Krankenkassen zusätzlich zum einheitlichen Beitragssatz von 14,6 Prozent einen prozentualen Zusatzbeitragssatz von ihren Mitgliedern erheben. In der Folge wird es zukünftig wieder vermehrt zu Rückrechnungen wegen einer Beitragssatzänderung kommen. Die betroffenen Personalfälle erhalten auf dem Entgeltnachweis einen entsprechenden Hinweis. Voraussetzung ist, dass die Abrechnungssachbearbeitung den Report *Beitragssatzänderungen* vor der Personalabrechnung ausgeführt und die dazugehörige *Batch-Input Mappe* abgespielt hat.

3.12 Weitere Anpassungen zum Jahreswechsel

Die ab 01.01.2015 relevanten Rechengrößen in der Sozialversicherung wurden in das IPV-System übernommen.

3.13 Fusion von Krankenkassen zum 01.01.2015

Geschlossene Krankenkasse – gültig bis 31.12.14	Nachfolgekrankenkasse ab 01.01.2015
BKK 123 - BKK VICTORIA u.D.A.S.	IKK 182 - BIG direkt gesund
BKK 318 - BKK ESSO AG	BKK 128 - NOVITAS BKK
BKK 323 - BKK HYPO VEREINSBANK	BKK 312 - BKK MOBIL OIL
BKK 314 - BKK MEDICUS	BKK 026 - BKK VERKEHRSBAU UNION
IKK 254 - IKK NIEDERSACHSEN	AOK 342 - AOK NIEDERSACHSEN

Pfändung/Abtretung

3.14 Änderung des Basiszinssatzes

Infolge der Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank vom 30.12.2014 ändert sich der Basiszinssatz ab dem 01.01.2015 auf -0,83%. Das IPV-System wurde entsprechend angepasst.

4 Abrechnungssachbearbeitung

4.1 Fusionen von Krankenkassen

s. Ausführungen zu Tz. 3.11.1 und 3.13

Im Bereichsmenü *Abrechnung Sonderaktivitäten* → *Krankenkassen* sind die Aktivitäten zur *Fusion* auszuführen.

4.2 Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung

s. Ausführungen zu Tz. 3.11.2

4.3 Zwangsrückrechnung

4.3.1 Tarif

s. Ausführungen zu Tz. 3.1

4.3.2 Besoldung und Versorgung

s. Ausführungen zu Tz. 3.9

4.4 Testlauf für die Folgeaktivität *SV-Beitragsnachweis erstellen und drucken*



Achtung

Aus gegebenem Anlass ist ab KM 01.2015 vor dem Ausführen der o.g. Folgeaktivität als Echtlauf (Datenbank-Update) der Report als **Testlauf** auszuführen. Dabei ist auf dem Selektionsbild im Block *Programmsteuerung* im Feld *Laufnummer* der Wert *XXX* einzutragen und der Haken im Feld *Datenbank-Update* zu entfernen.

Im Spool des Testlaufs ist zu prüfen, ob ein Beitragsnachweis fehlerhaft erstellt werden würde. In diesem Fall wird unter *Allgemeine Nachrichten* ein Fehlertext ausgegeben. Ein fehlerhafter Beitragsnachweis wird elektronisch nicht an die Einzugsstelle weitergeleitet und die Überweisungsbeträge gehen nicht in die Kontrollsummen ein!

Es ist zu prüfen, ob die Aktivitäten zur Krankenkassenfusion im Bereichsmenü *Abrechnung Sonderaktivitäten* → *Krankenkassen* vollständig ausgeführt wurden. Ggf. sind diese nachzuholen und die Personalabrechnung für die korrigierten Personalfälle erneut auszuführen. Bei einer anderen Ursache ist eine Hotline-Anfrage zu stellen.

Der Testlauf wird in Kürze als eigenständige Folgeaktivität sowie als Ablaufbeschreibung zur Verfügung gestellt.

4.5 Lohnsteuerbescheinigung – neue Ablaufbeschreibung

Die Tätigkeiten zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2014 sind unverzüglich nach Abschluss der Personalabrechnung/Folgeaktivitäten im KM 01/2015 durchzuführen.



Achtung

Die neue Ablaufbeschreibung ist im Anwenderhandbuch → Kapitel IX → Personalabrechnung Teil B → BTAX-C-01-*Lohnsteuerbescheinigung* veröffentlicht.



Hinweis

Ggf. existieren noch Lohnsteuerdaten im B2A-Manager für Abrechnungsperioden des vorigen Kalenderjahres, die nicht an die Clearingstelle zu übersenden sind. Damit diese nicht das Erstellen der aktuellen Lohnsteuerbescheinigungen behindern, sind diese Bescheinigungen im B2A-Manager auf den Status *fehlerhaft* umzusetzen, s. dazu Anwenderhandbuch → Kapitel IX

→ Personalabrechnung Teil B → BTAX-C-01-Lohnsteuerbescheinigung → 4. *Meldungen versenden* (Weitere Hinweise zu 1.) sowie → 9. *Lohnsteuerdaten verwalten*.

4.6 VBL: Sanierungsgeldprozentsatz für das Jahr 2015

Die Senatsverwaltung für Finanzen – IV B 18 – hat den vorläufigen Prozentsatz für das Sanierungsgeld für das Jahr 2015 mitgeteilt – s. Rundschreiben IV Nr. 51/2014. Der Sanierungsgeldprozentsatz beträgt demnach für das Jahr 2015 7,86 %. Die Einstellungen im IPV-System wurden dementsprechend vorgenommen.

4.7 ZfA-ZuSy – Erstellen der BZ01-Meldungen für das Beitragsjahr 2014

s. Ausführungen zu Tz. 3.7

5 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

5.1 Registerkarte *Haushaltsinformationen (IT 9508)*, Haushaltselementtyp *0010 Bereich*

Die Liste der *Bereichsbezeichnungen* wurde nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen für die Aufstellung der Haushaltsplanung 2016/17 ergänzt; das entsprechende Dokument im Intranet ist mit Stand: *Januar 2015* aktualisiert.

6 Anwendungssystembetreuung

keine aktuellen Informationen

7 Reisekosten

keine aktuellen Informationen

Im Auftrag

Schwierkus / Grams